

Geschäftsverzeichnisnr. 2067
Urteil Nr. 43/2002 vom 20. Februar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 90.166 vom 11. Oktober 2000 in Sachen L. Robert gegen die Wallonische Region und andere, dessen Ausfertigung am 30. Oktober 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden gegen Artikel 5 § 1 Nr. 2 Buchstabe b) des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen und Artikel 3 Nr. 7 des in Anwendung von Artikel 59 *quinquies* der Verfassung angenommenen Dekrets II des Wallonischen Regionalrates vom 22. Juli 1993 zur Übertragung gewisser Zuständigkeiten von der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission, insofern dieser Artikel 3 Nr. 4 die Notifikation sämtlicher Beschlüsse oder Verwaltungsakte individueller Tragweite, die von provinziellen Behörden ausgehen, betrifft, einschließlich derjenigen der ständigen Ausschüsse im Rahmen der Ausübung der in Artikel 53 § 3 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren vorgesehenen Aufsicht, insbesondere insofern er bestimmt, daß das Nichtvorhandensein der erforderlichen Angaben in den besagten Notifikationen dadurch geahndet wird, daß ' [...] keine Verjährungsfrist für die Einlegung einer Beschwerde [läuft] '? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden bestimmt:

« Damit die Bevölkerung deutlich und objektiv über die Tätigkeiten der provinziellen und kommunalen Verwaltungsbehörden unterrichtet wird:

[...]

4. werden die eventuellen Beschwerdemöglichkeiten, die Instanzen, bei denen eine Beschwerde einzulegen ist, und die einzuhaltenden Formen und Fristen in jeder Unterlage angegeben, mit der dem Bürger ein Beschluß oder ein Verwaltungsakt individueller Tragweite, der von einer provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde ausgeht, notifiziert wird; andernfalls läuft keine Verjährungsfrist für die Einlegung einer Beschwerde. »

B.2. Der Staatsrat befragt den Hof über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln, die zu dem Zeitpunkt, an dem die beanstandete Bestimmung angenommen wurde, in Kraft war; insbesondere wird der Hof befragt über die Vereinbarkeit der o.a. Bestimmung mit Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und mit Artikel 3 Nr. 7 des in Anwendung von Artikel 59*quinquies* (heutiger Artikel 138) der Verfassung angenommenen Dekrets II des Wallonischen Regionalrats vom 22. Juli 1993 « zur Übertragung gewisser Zuständigkeiten von der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission », insoweit die beanstandete Bestimmung die Notifikation sämtlicher Beschlüsse oder Verwaltungsakte individueller Tragweite, die von provinziellen Behörden ausgehen, betrifft, einschließlich derjenigen der ständigen Ausschüsse im Rahmen der Ausübung der in Artikel 53 § 3 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren vorgesehenen Aufsicht.

B.3. Aus den Vorarbeiten zu dem beanstandeten Gesetz geht hervor, daß der Gesetzgeber im allgemeinen Interesse einer effizienten und leistungsfähigen Verwaltung mit dem beanstandeten Gesetz die Modalitäten festlegen wollte, die zur Öffentlichkeit der Verwaltung auf provinzieller und kommunaler Ebene beitragen würden. « Nur der föderale Gesetzgeber ist zuständig, eine allgemeine gesetzliche Regelung für die Öffentlichkeit der Verwaltung hinsichtlich der Gemeinden und Provinzen festzulegen. Kraft Artikel 162 der koordinierten Verfassung ist die Regelung der provinziellen und kommunalen Einrichtungen auch heute noch Aufgabe des föderalen Gesetzgebers » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 871/1, S. 2).

Aus den Vorarbeiten wird jedoch ersichtlich, daß das Gesetz wegen der Zuständigkeit der Gemeinschaften nicht auf die ÖSHZ anwendbar ist (ebenda, S. 3). Des weiteren wird präzisiert, daß das Gesetz auf die provinziellen und kommunalen Verwaltungsbehörden anwendbar sein wird, insoweit sie sich nicht mit den in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften fallenden Angelegenheiten befassen: « In diesen Fällen wird ein Dekret die Öffentlichkeit der Verwaltung regeln » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 871/5, S. 13).

B.4. Es ist Aufgabe des Verweisungsrichters festzulegen, welche Rechtsnorm auf eine bei ihm anhängig gemachte Rechtssache anwendbar ist, und es ist deshalb im Prinzip seine Sache, ggf. zu entscheiden, ob eine Frage bezüglich dieser Norm dem Hof vorgelegt werden muß. In der Interpretation des Verweisungsrichters sieht das beanstandete Gesetz die Notifikation der von den provinziellen Behörden ausgehenden Beschlüsse oder Verwaltungsakte individueller Tragweite vor, einschließlich derjenigen der ständigen Ausschüsse, die die Aufsicht führen über die Entscheidungen bezüglich der den Personalmitgliedern eines ÖSHZ auferlegten Disziplinarmaßnahmen. Der Hof untersucht dann auch, ob diese Bestimmung in der Interpretation des Verweisungsrichters mit den Zuständigkeitsverteilenden Regeln vereinbar ist.

B.5.1. Artikel 128 § 1 der Verfassung überläßt es der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft, die personenbezogenen Angelegenheiten mittels Dekret zu regeln. Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt, daß die Sozialhilfepolitik - einschließlich der Grundregeln über die öffentlichen Sozialhilfezentren, mit Ausnahme der Punkte a) bis d) dieser Bestimmung - Teil der personenbezogenen Angelegenheiten ist.

Artikel 3 Nr. 7 des in Anwendung von Artikel 59*quinquies* (heutiger Artikel 138) der Verfassung angenommenen Dekrets II des Wallonischen Regionalrats vom 22. Juli 1993 « zur Übertragung gewisser Zuständigkeiten von der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission » vertraut der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission die Sorge um die Regelung dieser Angelegenheit an.

Unter diese Zuständigkeit fällt, außer der Aufsichtsführung, die Organisation der Verwaltungsaufsicht einschließlich der Festlegung der dieser Aufsicht unterworfenen Handlungen, der Bestimmung der Aufsichtsformen und der Festlegung der wesentlichen Elemente des Verfahrens.

B.5.2. Eine effiziente Organisation der Verwaltungsaufsicht setzt deren unter all ihren Aspekten mögliche Regelung voraus. Das impliziert vor allem, daß der zuständige Gesetzgeber eine Verwaltungsklage organisieren und die für die Einreichung dieser Klage mögliche Frist festlegen können müßte.

B.6.1. Das Gesetz vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden legt die Art und Weise fest, in der die dezentralisierten Verwaltungen die Informierung der Öffentlichkeit in bezug auf die Handlungen der Provinz- und Gemeindebehörden und das Recht des Bürgers auf Einsichtnahme in ein von diesen Behörden ausgehendes Verwaltungsdokument regeln. Diese Angelegenheit gehört zur Grundlagengesetzgebung über die lokalen Verwaltungen, die der föderale Gesetzgeber zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Artikel 162 der Verfassung regeln konnte, ohne Artikel 32 der Verfassung Abbruch zu tun.

B.6.2. Wenn auch der föderale Gesetzgeber zur Regelung der Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden befugt war, konnte er sich dabei doch nicht die Befugnis aneignen, die hinsichtlich der Verwaltungsaufsicht den Gemeinschaften und Regionen zugewiesen worden war.

Die beanstandete Bestimmung mißachtet in der Interpretation des Verweisungsrichters die zuständigkeitsverteilenden Regeln, da sie hinsichtlich der Grundlagengesetzgebung über die ÖSHZ ein Element des Aufsichtsverfahrens regelt, indem sie zu einer Angabe verpflichtet, bei deren Nichtvorhandensein die Klagefrist nicht zu laufen beginnt.

B.6.3. Der Hof weist jedoch darauf hin, daß die beanstandete Bestimmung vom Standpunkt der unter B.3 zitierten Vorarbeiten aus nicht auf Beschlüsse oder Verwaltungsakte, die von Gemeinde- und Provinzialbehörden in bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren ergehen, anwendbar ist.

In dieser Interpretation verstößt die Bestimmung nicht gegen die zuständigkeitsverteilenden Regeln.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Insoweit Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden die Notifikation sämtlicher Beschlüsse und Verwaltungsakte individueller Tragweite, die von provinziellen Behörden ausgehen, betrifft, einschließlich derjenigen der ständigen Ausschüsse im Rahmen der Ausübung der in Artikel 53 § 3 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren vorgesehen Aufsicht, verstößt er gegen die Regeln, die die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festlegen.

- Dahingehend interpretiert, daß sie nicht auf die Beschlüsse und Verwaltungsakte anwendbar ist, die von den Gemeinde- und Provinzialbehörden in bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren ergehen, verstößt diese Bestimmung nicht gegen die Regeln, die die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festlegen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior